



Vorlage KT_32/2013
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 18.10.2013

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Kreistags

**Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV
hier: Zuständigkeitsforderungen des Verbands Region Stuttgart**

I. Ausgangslage

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist eine der zentralen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Der Großraum Stuttgart ist eine der wirtschaftsstärksten Standorte in Europa, wenn nicht gar weltweit. In diesem hochverdichteten Raum kommt deshalb einem gut ausgebauten und leistungsstarken ÖPNV eine ganz besondere Bedeutung zu. Er trägt nicht nur dem nach wie vor wachsenden Mobilitätsbedürfnis Rechnung, sondern ist auch ein wesentlicher Faktor der ökologischen Wertigkeit und Nachhaltigkeit.

Die Gewährs- und Aufgabenträger dieses hochkomplexen ÖPNV im Großraum Stuttgart sind das Land für die überregionalen Schienenverkehre, der Verband Region Stuttgart für die S-Bahnen und regional bedeutsamen Schienenverkehre mit Anfangs- und Endpunkt in der Region, die Landkreise für die Busverkehre und regional nicht bedeutsamen (Schienen-) Nebenbahnen sowie die Landeshauptstadt Stuttgart für die SSB, bestehend aus einem weit verzweigten Netz von Bus- und Schienenverkehren.

Diese Aufgaben- und Verantwortungsteilung hat sich seit der Gründung des Verkehrsverbunds Stuttgart (VVS) im Jahr 1993 gut bewährt. Sie kombiniert erfolgreich die hohe Vor-Ort-Kompetenz der einzelnen Aufgabenträger mit deren bewährter Kooperation bei der Vernetzung sämtlicher Verkehrssysteme. Im Ergebnis ist so für den Fahrgast ein äußerst leistungsfähiges Nahverkehrssystem aus einem Guss entstanden.

Seit der Gründung des Verbands Region Stuttgart im Jahr 1995 wurden aus dessen Gremien immer wieder Stimmen laut, die Aufgabenträgerschaft für den gesamten ÖPNV auf den Verband Region Stuttgart zu übertragen. Im Jahr 2005 eskalierte dieser Streit und rief das Verkehrsministerium auf den Plan. Dieses hat eine Änderung der ÖPNV-Zuständigkeiten abgelehnt und den

Verband Region Stuttgart einerseits und die Landkreise andererseits aufgefordert, sich über die weitere Zusammenarbeit im ÖPNV zu verständigen. In einer am 25. November 2005 geschlossenen Vereinbarung ist in der Präambel geregelt: „Im Interesse der angestrebten gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit stellen Landkreise und Verband Region Stuttgart ihre Rechtsauffassung über die Zuständigkeit sowie Initiativen zur Änderung der Rechtslage zurück.“ Dieses Papier wurde vom Regionaldirektor und den Landräten unterzeichnet. Es wurde nicht gekündigt und ist damit für beide Seiten verbindlich. Gleichwohl verstummen die Stimmen aus der Regionalverbandsversammlung nicht, die weiterhin eine Übertragung der ÖPNV-Zuständigkeiten auf den VRS forderten.

Die Landeshauptstadt Stuttgart sowie der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg haben sich in der Zuständigkeitsdiskussion eindeutig positioniert und im Jahr 2011 jeweils Resolutionen an das Land Baden-Württemberg verabschiedet, in denen den Zuständigkeitsforderungen des VRS eine Absage erteilt wurde (Vorlage KT_09/2011, Anlage 2). An den der Resolution zugrunde liegenden Argumenten, die für eine Beibehaltung der heutigen Zuständigkeiten sprechen, hat sich nichts geändert.

II. Antrag von SPD-Regionalfraktion und der Regionalfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom Juli 2013 (Anlage 1)

Am 17. Juli 2013 haben die SPD-Regionalfraktion und der Regionalfraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Regionalversammlung folgenden Beschlussvorschlag eingebracht:

„Der Landtag und die Landesregierung werden gebeten, zeitnah die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um

1. die Aufgabenträgerschaft für den gesamten ÖPNV in der Region Stuttgart, mit Ausnahme der vom Land bestellten Verkehre und mit besonderer Regelung zu weiter bestehenden Direktvergabe für in öffentlichem Besitz befindliche Verkehrsunternehmen dem Verband Region Stuttgart zu übertragen,
2. dem Verband die Zuständigkeit für Zielabweichungsverfahren gemäß Landesplanungsgesetz zu übertragen
3. die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Funktionen und Aufgaben des Vorsitzenden des Verbands Region Stuttgart und der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors in einem Amt zu vereinen. Das bisherige Wahlverfahren für den Regionaldirektor sollte dabei übernommen werden.“

Dieser Antrag soll in der Regionalversammlung am 25.09.2013 beraten und beschlossen werden.

Die Verwaltungen der Verbundlandkreise vertreten gemeinsam die Auffassung, dass zu diesen Forderungen klar Position bezogen werden muss. Nach intensiver Befassung mit den Themen lehnen wir alle drei Forderungen ab.

Begründung:

Zu 1. Aufgabenübertragung für den regionalen Busverkehr und den nicht regionalbedeutsamen Schienenverkehr auf den VRS

Der Kreistag hat bereits am 22.07.2011 eine Resolution an den Landtag und die Landesregierung beschlossen (KT_09/2011), in der er nachdrücklich eine Verlagerung der Zuständigkeiten im ÖPNV auf den Verband Region Stuttgart abgelehnt hat. Die zahlreichen sachlichen Gründe sind in der genannten Sitzungsvorlage (Anlage 2) ausführlich erläutert. Sie haben an Aktualität nicht verloren.

Beispielhaft sei (nochmals) auf folgende Argumente hingewiesen:

- a. Der Nahverkehr aus einem Guss ist in der Region Stuttgart seit der tariflichen Vollintegration im Jahr 1993 bereits verwirklicht. Seit dieser Zeit gibt es einen gemeinsamen Fahrplan, Tarif und ein stetig verbessertes Angebot. Der Verkehrsverbund Stuttgart (VVS) garantiert als Mischverbund, dass alle Aufgabenträger und Leistungserbringer an einem Tisch zusammensitzen und nicht nur eng, sondern auch erfolgreich zusammenarbeiten. Im Übrigen verfolgen alle das gemeinsame Ziel, dem Fahrgast einen möglichst optimalen und gleichzeitig bezahlbaren ÖPNV zu bieten.
- b. Die Aufstellung der Nahverkehrspläne durch die Landkreise sichert eine stetige Fortentwicklung des ÖPNV-Angebots. Diese subsidiäre Aufgabenerfüllung garantiert, dass die örtlichen Gegebenheiten erkannt und verarbeitet werden sowie dem Prinzip der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung eine hohe Bedeutung zukommt. Alle verkehrlichen Maßnahmen werden gemeinsam mit den Städten und Gemeinden vorbereitet und entschieden. Dabei gilt grundsätzlich, dass derjenige, der bestellt, auch bezahlt. Auf diese Weise gelingt es, dem manchmal schwierigen Spagat zwischen Wünschen einerseits und finanzieller Machbarkeit andererseits auszubalancieren. Über die dazugehörigen Beschlussfassungen in den Gemeinderäten und dem Kreistag ist darüber hinaus eine hohe Akzeptanz sichergestellt.
- c. Soweit von Seiten des VRS behauptet wird, in den Landkreisen gäbe es ein „Kirchturmsdenken“ ist klarzustellen, dass das Gegenteil der Fall ist. Die Landeshauptstadt Stuttgart und die Landkreise arbeiten außerordentlich kooperativ und eng zusammen. Nahverkehrspläne, Linienbündelungskonzepte sowie die vertragliche Gestaltung mit den Busunternehmen sind eng aufeinander abgestimmt.
- d. Eine gute und vorausschauende ÖPNV-Planung verlangt umfassende örtliche Kenntnisse. Durch ein Hochziehen der Zuständigkeit auf den Verband Region Stuttgart gehen diese Kenntnisse endgültig verloren. Die Passgenauigkeit der heutigen Verkehre wird durch das vom VRS propagierte „regionale Grundangebot“ zerstört und durch eine pauschale Gleichmacherei ersetzt. Der Kontakt zu den Städten und Gemeinden sowie vor allem zum Fahrgast geht dadurch verloren.
- e. Wozu die mangelnden örtlichen Kenntnisse führen können zeigt sich beim Nachtbusverkehr. Ein Teil der in der Regionalversammlung vertretenen Fraktion wiederholt gebetsmühlenhaft, dass das Vorgehen bei den Nachtbussen in den Landkreisen ein Beleg dafür sei, dass die Zuständigkeit für den ÖPNV in die Hände der Region müsse. Das Gegenteil ist der Fall.

Für die Landkreise ist genau dieses an den örtlichen Gegebenheiten orientierte und in jedem Landkreis differenzierte Vorgehen ein Beleg dafür, dass der ÖPNV vor Ort am sinnvollsten und wirtschaftlichsten organisiert werden kann. Die in den einzelnen Landkreisen gewählte Vorgehensweise und auch die gewählte Art des Nachtverkehrs (Regelbetrieb mit Bussen bzw. Anruf-Verkehre) orientiert sich am vorhandenen Bedarf und gibt nicht einen einheitlichen Standard vor, der z.B. bei den Verbindungen im Schwäbischen Wald überdimensioniert wäre. Notwendig ist aber auch aus Sicht der Landkreise gerade bei den Anruf-Verkehren eine einheitliche Vorgehensweise beim Tarif und auch bei der Bestellung der Fahrten, z.B. durch die Einführung einer einheitlichen Rufnummer. Hier erarbeitet der VVS auf unsere Forderung hin verschiedene Konzepte.

- f. Dieser Antrag stellt einen Bruch der Vereinbarung vom 25. November 2005 dar. Dieses Papier wurde von keiner Seite gekündigt und ist deshalb in vollem Umfang verbindlich. Es entspricht dem Rechtsverständnis der Landkreise, dass geschlossene Vereinbarungen Bestand haben und sich die vertragsschließenden Parteien daran halten. Sofern die Inhalte nicht mehr gelten sollen, ist die Vereinbarung zunächst zu kündigen.
- g. Es ist absehbar, dass der Zuständigkeitshunger des VRS mit der Übernahme der Zuständigkeit für die Busverkehre und den nicht regional bedeutsamen Schienenpersonenverkehre im jetzt geforderten Umfang nicht gestillt ist. Denn damit wird nur ein Baustein übertragen. Das Land bleibt weiterhin für die überregionalen Schienenverkehre zuständig, und es soll besondere Regelungen zur weiter bestehenden Direktvergabe von in öffentlichem Besitz befindlichen Verkehrsunternehmen geben. Dies würde der Landeshauptstadt Stuttgart mit den Schienen- und Busverkehren der SSB und sonstige Städte und Gemeinden mit eigenen Verkehrsunternehmen, wie z.B. der Stadt Bietigheim-Bissingen oder Esslingen mit ihren städtischen Verkehrsbetrieben, zunächst Sonderstellungen einräumen. Dies dient aus unserer Sicht dazu, das Wohlwollen der Landeshauptstadt Stuttgart bzw. deren Neutralität in dieser Sache herbeizuführen. Die nächsten Zuständigkeitsforderungen sind damit aber bereits heute vorgezeichnet. Es spricht alles dafür, dass der VRS den Status einer weiteren Verwaltungsebene anstrebt und sich als Regionalkreis etablieren möchte.
- h. Die Landkreise haben gemeinsam mit der Landeshauptstadt Stuttgart ein Alternativmodell zu den heutigen Finanzierungsstrukturen auf Basis der heutigen Aufgabenträgerschaften im ÖPNV entwickelt. Es sieht vor, die Finanzierungsstrukturen im ÖPNV des VVS-Gebiets zu vereinfachen nach dem Grundsatz „wer bestellt bezahlt“. Es war noch nie einsehbar, warum die Landkreise das Entgelt für die von Ihnen mit den Busunternehmen vereinbarten Leistungen zunächst an den VRS zahlen müssen, damit dieser es an die Busunternehmen weiterleitet. Die komplette finanzielle Abwicklung für den Busverkehr soll nach unserem Vorschlag über die Verbundlandkreise erfolgen und stärkt die Rechte des Kreistags. Dieser Vorschlag wurde dem Land, dem Verband Region Stuttgart und der VVS GmbH im November 2012 übersandt. Die Landeshauptstadt Stuttgart und die Landkreise haben bei ihren bilateralen Arbeiten zur Vereinfachung der Finanzierungsströme Einigkeit erzielt.

Für die Landkreise und die Städte und Gemeinden stellt der ÖPNV eine Kernkompetenz der kommunalen Selbstverwaltung dar, die wir gerade im Landkreis Ludwigsburg schon seit vielen Jahren sehr erfolgreich zusammen mit unseren Städten und Gemeinden wahrnehmen. Der heute sehr gut ausgebaute ÖPNV im gesamten Verbundgebiet zeigt, dass die Landkreise die Ihnen obliegenden Aufgaben zielorientiert wahrgenommen haben. Es gibt daher keinen Anlass, dieses funktionierende System ohne Not zu ändern. Für unsere Fahr-

gäste ist es auch nicht wichtig, wer für die Bereitstellung der Verkehrsleistungen zuständig ist. Es geht allein um die Frage, ob die zur Verfügung gestellte Verkehrsleistung dem tatsächlichen Bedarf vor Ort entspricht. Die Zentralisierung von kommunalen Aufgaben macht daher nur dann Sinn, wenn eine übergeordnete Ebene die Aufgabe besser oder günstiger erledigen kann. Wenn Aufgaben neu geregelt werden sollen, ist zunächst nachzuweisen, was dadurch besser und effizienter würde. Bisher wird dies von Seiten des VRS nur behauptet, einen konkreten Nachweis kann er dafür nicht führen. Nach unserem Verständnis sollte sich der Verband mit seiner derzeitigen ÖPNV-Zuständigkeit für den S-Bahn-Verkehr befassen und die dortigen Probleme lösen, was ihm bislang nicht gelungen ist.

Neben den sachlichen Gründen wäre eine Übertragung der Zuständigkeit für den regionalen Busverkehr auf den Verband Region Stuttgart zudem verfassungswidrig. Ein dazu erstelltes Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Oppenländer durch die Rechtsanwälte Prof. Dr. Lenz und Dr. Würtenberger spricht hierüber eine eindeutige Sprache. Danach gehört die Nahverkehrsträgerschaft neben der Trägerschaft für weiterführende Schulen, der Abfallentsorgung und der Krankenhausversorgung zu dem vom Bundesverfassungsgericht als Mindestbestand kreiskommunaler Aufgaben geforderten Aufgabenbestand von Landkreisen, in den nicht eingegriffen werden darf, solange eine ernsthafte Beeinträchtigung solcher Aufgaben nicht nachprüfbar belegt ist (so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20.12.2007 zu den sog. Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften; BVerfGE 119, 331). Jede ernsthafte Beeinträchtigung und damit erst recht die vollständige Entziehung der Nahverkehrsträgerschaft verstößt damit gegen Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes. Gleiches gilt auch nach den Maßstäben der Landesverfassung des Artikel 71 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, Abs. 1.

Aus diesem Grund haben die Landräte der Verbundlandkreise im Frühjahr dieses Jahres ein Schreiben an den Ministerpräsidenten Kretschmann gesandt mit der Bitte, diese Rechtslage gegenüber dem VRS klarzustellen. Gleichzeitig haben sich die Landräte vorbehalten, eine etwaige gegenteilige rechtliche Auffassung des Landes gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die bisherigen Träger des ÖPNV auf Kreisebene – der Landkreis mit seinen Städten und Gemeinden – müssen sich gemeinsam massiv gegen einen solchen Eingriff wehren. Nur so kann auch künftig den Bürgern in der bisher bewährten engen Zusammenarbeit der kommunalen Träger ein am tatsächlichen Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten orientierter ÖPNV angeboten werden. Das bloße Aufstellen von Behauptungen, der ÖPNV würde bei einer zentralen Verwaltung von Stuttgart aus besser oder billiger als heute, darf nicht für Entscheidungen auf Landesebene ausreichen. Der ÖPNV, der für große Teile unserer Einwohner von immenser Bedeutung ist, darf nicht einfach wegen des Wunschs des Verbandes Region Stuttgart nach zusätzlichen Kompetenzen in seiner bewährten Struktur verändert werden.

Außerdem könnte eine solche Aufgabenübertragung der Einstieg sein, weitere Kernkompetenzen, wie das Krankenhauswesen oder die Abfallbeseitigung, zu zentralisieren und dem Einfluss der kommunalen Ebene zu entziehen. Das wird immer wieder vom Verband Region Stuttgart, der regionalen IHK und dem Forum Region Stuttgart gefordert. Diese sachlich und fachlich völlig unbegründeten Ansinnen laufen dem Grundsatz der Subsidiarität, wonach eine Aufgabe möglichst nahe bei den Bürgern und von der jeweils untersten leistungsfähigen Ebene erledigt werden soll, zuwider.

Aus den genannten Gründen muss die Zuständigkeit des VRS auf den regionalbedeutsamen Öffentlichen Schienenpersonennahverkehr beschränkt bleiben. Finanzierungsverantwortung und Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV müssen vor Ort gebündelt werden. Ansonsten stehen sowohl die Landkreise wie auch die Städte und Kommunen vor der Situation, dass ein zentrales Gremium in Stuttgart über den Standard und die Qualität des ÖPNV in unserem Gebiet entscheidet und wir gemeinsam schlussendlich nur noch die Zeche bezahlen müssen, ohne weitergehenden Einfluss nehmen zu können. Die unbefriedigende Art und Weise, wie der VRS uns beteiligt bzw. auf unsere fachlichen Anregungen eingeht, kennen wir aus den Erfahrungen beim Metropolticket oder auch bei der Allgemeinen Vorschrift sehr genau.

In Anbetracht der Bedeutung des ÖPNV für die Lebensverhältnisse und die Befriedigung des nach wie vor wachsenden Mobilitätsbedürfnis im ganzen Landkreis und der Kosten, die die Verbundlandkreise für den ÖPNV-Bereich ausgeben, muss die Zuständigkeit und die Entscheidungshoheit bei den Kreisgremien bleiben. Zur Erinnerung: Allein der Landkreis Ludwigsburg gibt im Jahr 2013 über 32 Mio. Euro für die Förderung des ÖPNV und die Schülerbeförderung aus. Eine Aufgabenübertragung im ÖPNV auf den Verband Region Stuttgart wäre nicht nur verfassungswidrig, sondern auch aus sachlichen Gründen nicht geboten. Sollte das Land eine andere Rechtsauffassung haben und dem Verband die Zuständigkeit für den Busverkehr und/oder für die nicht regionalbedeutsamen Schienenverkehre übertragen wollen, wollen wir dies – und hier sind sich die Landräte der Verbundlandkreise einig – gerichtlich überprüfen lassen.

Zu 2. Übertragung der Zuständigkeit für Zielabweichungsverfahren auf den Verband Region Stuttgart:

Ziel der Landesplanung ist es, im gesamten Land Baden-Württemberg gleiche Lebensverhältnisse herzustellen. Den Regionalverbänden kommt dabei die Aufgabe zu, die Regionalplanung für ihr Verbandsgebiet zu erstellen. Will aus besonderen Gründen ein öffentlicher Planungsträger eine Vorhabensplanung oder eine Gemeinde eine Bauleitplanung betreiben, die nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, kann in einem sogenannten Zielabweichungsverfahren ausnahmsweise die Zulassung einer Abweichung von einem oder mehreren Zielen der Raumordnung ausgesprochen werden. Zuständig für diese Zielabweichungsverfahren sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien als höhere Raumordnungsbehörden. Der VRS fordert nun, dass er als Träger der Regionalplanung auch für die Zielabweichungsverfahren zuständig sein soll.

In der Landtagsdrucksache 13/1883 vom 12.03.2003 zur Änderung des Landesplanungsgesetzes hat das Land seinerzeit auf Seite 27 der genannten Landtagsdrucksache ausgeführt „Die Regionalverbände sollen Planungsverbände bleiben und keine Behörden werden. Zielabweichungsverfahren sind Verwaltungsverfahren, also eine typische Behördenaufgabe. Deshalb scheidet ein Zuständigkeitsübergang von den Regierungspräsidien auf die Regionalverbände aus.“

An dieser Auffassung sollte festgehalten werden. Darüber hinaus gibt es aus unserer Sicht gewichtige Argumente gegen diese Forderung:

- a. Für unsere Städte und Kommunen wäre damit die notwendige unabhängige Prüfung von Zielabweichungsverfahren nicht mehr gewährleistet. Im Interesse unserer Kommunen darf es nicht sein, dass derjenige, der die planerischen Vorgaben macht, im Endeffekt

auch über aus kommunaler Sicht sinnvolle oder notwendige Abweichungen von diesen Planungen entscheidet.

Bei der Prüfung solcher Verfahren ist es deshalb unbedingt erforderlich, den Gesamtzusammenhang der Planung in Baden-Württemberg nicht aus dem Auge zu verlieren. Abweichungen von Zielen der Regionalplanung sind daher aus der höheren Warte und deshalb auch von der höheren Raumordnungsbehörde, dem Regierungspräsidium, zu beurteilen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass es landesweit aufeinander abgestimmte Bewertungsmaßstäbe für Zielabweichungen gibt. Daher ist es richtig, die Zuständigkeit für Zielabweichungsverfahren bei den Regierungspräsidien zu belassen.

- b. Der Verband Region Stuttgart hat in seiner Regionalplanung flächendeckend über sämtliche nicht bebauten Gebiete regionale Grünzüge und Grünzäsuren gelegt. Damit gibt es, von Kleinstvorhaben abgesehen, kein einziges Vorhaben im Außenbereich mehr, welches nicht von der Region mitbestimmt wird. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die flächenhafte Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren überhaupt rechtmäßig ist. Dieses Instrument darf nämlich seiner Natur nach nur punktuell eingesetzt werden und nicht flächenhaft die gesamte Region Stuttgart erfassen.
- c. Auch an einem weiteren Beispiel wird deutlich, dass die Übertragung der Zuständigkeit für Zielabweichungsverfahren keinesfalls vorgenommen werden sollte. Der Verband Region Stuttgart hat mit Abstand die meisten Windkraft-Vorranggebiete ausgewiesen – und das in der höchstverdichteten Region des Landes überhaupt. Die Anzahl der Standorte übertrifft selbst windhöfliche Regionen des Landes zum Teil um ein Vielfaches. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist es deswegen unbedingt erforderlich, dass diese durch eine Behörde durchgeführt werden, die über den Tellerrand der Region Stuttgart hinaus schaut und den Vergleich mit anderen Regionen im Blick hat. Diese Funktion erfüllt das Regierungspräsidium Stuttgart bislang in bewährter Form. Die Gefahr einer subjektiv-regional geprägten Entscheidung im Zielabweichungsverfahren wird dadurch deutlich verringert. Gleichzeitig werden durch die Beibehaltung der heutigen Zuständigkeit die landesweit ausgegebenen Ziele der Energiewende, gerade in Bezug auf die Windkraft, gestärkt.

Zu 3. Vereinigung der Funktion und der Aufgaben des Vorsitzenden des Regionalverbands und des Regionalverbandsdirektor

Der Regionalverband ist in erster Linie ein Planungsverband. In der Region Stuttgart wurden ihm darüber hinaus bestimmte weitere Aufgaben zugewiesen. Dabei hat sich die heutige Aufgabenverteilung bewährt. Der Vorsitzende des Regionalverbands vertritt das politisch gewählte Gremium und der Regionalverbandsdirektor ist der Dienstvorgesetzte für die Verwaltung des Regionalverbands, die nach dem Stellenplan weniger als 57 Stellen umfasst. Eine Besoldung mit B 9, wie aus den Reihen der Regionalversammlung gefordert wird, würde in keinsten Weise in das baden-württembergische Amts- und Besoldungsgefüge passen.

Im Ergebnis stimmen wir also keinem der drei obengenannten Anträge zu. Zudem wäre es nach unserer Auffassung nur der Einstieg in die Forderung des Verbandes nach weiteren Zuständigkeiten in verschiedenen Bereichen in den folgenden Jahren. Mit dem Verband Region Stuttgart sollte jedoch zu keiner Zeit eine zusätzliche Verwaltungsebene geschaffen werden. Eine solche zusätzliche Verwaltungsebene ist auch im Verwaltungsaufbau des Landes Baden-Württemberg weder vorgesehen noch sinnvoll oder notwendig.

Zwischenzeitlich hat der Verkehrsminister die Landräte, den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt und den Vorsitzenden des Verbandes Region Stuttgart zu Gesprächen eingeladen. Weitere Informationen können eventuell bereits in der Sitzung erfolgen.

Über das Ergebnis der Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik am 11. Oktober 2013 wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg lehnt die Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf den Verband Region Stuttgart ab.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, gegebenenfalls gemeinsam mit den anderen Landkreisen in der Region Stuttgart und eventuell der Landeshauptstadt Stuttgart die notwendigen Schritte zur Wahrnehmung der Interessen des Landkreises Ludwigsburg zu unternehmen.